

Verwaltungsvorlage Magistrat		
Sitzung am: 05.11.2019	Drucksache-Nr.: VV/0518/16-21	TOP:
Betreff: Geschäftsordnung des Seniorenbeirats der Stadt Linden		
erstellt durch: Valeria Sharbatova	Abteilung: Hauptamt	Datum: 18.10.2019
genehmigt: ☐ ja ☐ nein	Bürgermeister: 	Abteilungsleiter/-in:
Haushaltsmittel sind vorhanden: ☐ ja ☐ nein ☐ entfällt		

Sach- und Rechtslage / Begründung:

Die Parteien BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, FREIE WÄHLER und SPD hatten mit Ihrem Antrag vom 28.11.2018 die Schaffung eines Seniorenbeirates, gem. § 7 der Hauptsatzung der Stadt Linden, beantragt. Gleichzeitig wurde der Magistrat beauftragt, eine entsprechende Satzung zu erstellen und anschließend eine Wahl zu veranlassen.

Dieser Antrag wurde dann am 18.12.2018 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Bisher gab es in Linden noch keinen Seniorenbeirat. Da es immer mehr ältere Mitbürger gibt, soll diesen durch den Seniorenbeirat die Möglichkeit gegeben werden ihre Interessen einzubringen.

Des Weiteren ist § 3 der Entschädigungssatzung der Stadt Linden um den Punkt „Mitglieder des Seniorenbeirates“ zu ergänzen.

Beschlussantrag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Empfehlung des Magistrats:

Die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung zu beschließen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes sonst mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung:

– Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	30,00 Euro
– Mitglieder des Ältestenrates	30,00 Euro
– ehrenamtliche Stadträte	30,00 Euro
– gewählte Mitglieder der Betriebskommission	30,00 Euro
– sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	30,00 Euro
– zur Beratung der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	30,00 Euro
– Mitglieder des Ausländerbeirates	30,00 Euro
- Mitglieder des Seniorenbeirates	30,00 Euro
- Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates	15,00 Euro

Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände / Auszählungswahlvorstände bei Wahlen und Abstimmungen erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit 50,00 Euro.

- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Zweifache begrenzt.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 werden für höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen folgende zusätzlichen Aufwandsentschädigungen gezahlt:

Es erhalten

a) als monatliche Pauschale

– der Stadtverordnetenvorsteher	50,00 Euro
– der ehrenamtliche Erste Stadtrat	50,00 Euro
– die übrigen ehrenamtliche Stadträte je	40,00 Euro
– die Fraktionsvorsitzenden	40,00 Euro

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Linden

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden in ihrer Sitzung am die nachfolgende

Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Linden

beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Die Stadt Linden bildet mit Wirkung vom zur Vertretung der Interessen der älteren Bürgerinnen und Bürger sowie zu deren Beteiligung am kommunalen Geschehen einen Seniorenbeirat. Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Geschäftsordnung sind alle Bürger der Stadt Linden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2 Organisationsform, Aufgaben

Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch unabhängig, überkonfessionell und verbandsunabhängig tätig. Er soll ein neutrales Gremium sein, welches allein den Interessen der älteren Mitbürger/innen verpflichtet ist. Der Seniorenbeirat soll die Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner vertreten und die aktive Beteiligung älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben aufzeigen und fördern.

Er berät und unterstützt die Fachausschüsse der Stadt Linden und wirkt im Rahmen der Rechtsvorschriften bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen für ältere Bürgerinnen und Bürger mit.

Der Magistrat informiert den Seniorenbeirat rechtzeitig über anstehende Entscheidungen in der Stadt. Vor Entscheidungen, welche die Belange der Seniorinnen und Senioren betreffen, kann der Seniorenbeirat Vorschläge unterbreiten und Stellungnahmen abgeben. Des Weiteren erhält der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder deren/dessen Vertreter in allen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse Rederecht zu allen Tagesordnungspunkten. Die Rednerin/ der Redner des Seniorenbeirates vertritt dabei die Meinung des Seniorenbeirates und keine Einzelmeinung. Der Seniorenbeirat hat das Recht zu aller Angelegenheiten Anträge an die Stadtverordnetenversammlung zu stellen.

Ein Interessenvertretungsrecht im juristischen Sinne steht dem Seniorenbeirat nach dem Rechtsberatungsgesetz nicht zu.

§ 3

Zusammensetzung und Bildung, Wahl der stimmberechtigten Mitglieder

Der Seniorenbeirat besteht aus mind. 3 bis max. 9 stimmberechtigten Mitgliedern.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen ergeht rechtzeitig eine öffentliche Aufforderung im Wege einer amtlichen Bekanntmachung durch die Stadt Linden. Die vorgeschlagenen Personen, die keine Mandatsträger sein dürfen, werden in einer öffentlichen Veranstaltung vorgestellt.

Alle Bürgerinnen und Bürger, die das 60. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben, erhalten die eingegangenen Wahlvorschläge der Bewerber, die sich einer Wahl stellen wollen, per Brief und werden gleichzeitig zur Abgabe ihrer Stimme innerhalb einer Frist aufgefordert. Die Auszählung der eingegangenen Stimmen erfolgt dann in der Verwaltung. Das Wahlergebnis wird nach Auszählung in einer gesonderten Veranstaltung bekannt gegeben.

Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre.

Scheidet ein Mitglied aus dem Seniorenbeirat aus, so rückt die/der nächste noch nicht berufene Bewerber/in als Mitglied in den Seniorenbeirat ein.

Bei Neuwahl des Seniorenbeirates führt der bisherige Seniorenbeirat die Amtsgeschäfte bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Seniorenbeirates weiter.

§ 4

Wahl der beratenden Mitglieder

Der Seniorenbeirat kann beratende Mitglieder (sachkundige Bürger/innen) wählen. Diese Mitglieder sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 5

Vorsitz, Stellvertretung und Schriftführung

Der Seniorenbeirat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, 2 Stellvertreter/innen sowie ein Mitglied zur Schriftführung.

§ 6 Einberufung und Verlauf der Sitzungen

Der Seniorenbeirat trifft so oft zusammen, wie es seine Aufgaben erfordern, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr. Die Sitzungen sind öffentlich, sofern nicht durch Beschluss des Seniorenbeirates die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. Die Berufung zur ersten Sitzung des Seniorenbeirates in einer Wahlzeit erfolgt durch den Stadtverordnetenvorsteher.

Die weiteren Sitzungen werden durch das Vorsitzende Mitglied unter Angabe der zur Beratung anstehenden Punkte mit einer Frist von mindestens 1 Woche einberufen. In eiligen Fällen ist eine Abkürzung der Ladungsfrist auf 3 Tage möglich.

Auf Wunsch von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Seniorenbeirates, des Magistrates oder der Stadtverordnetenversammlung Linden ist eine Sitzung einzuberufen. Dabei sind die zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte anzugeben und die unter Satz 4 und 5 genannten Ladungsfristen einzuhalten.

Den Mitgliedern des Magistrates und den Mitgliedern der Fraktionsvorsitzenden ist zu jeder Sitzung eine Einladung mit Tagesordnung (einschließlich aller Anlagen) in der Regel auf elektronischem Wege zu übersenden; diese sind berechtigt, an allen Sitzungen des Seniorenbeirates beratend teilzunehmen.

§ 7 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen ist mindestens ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und von dem vorsitzenden Mitglied sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 8 Geschäftsstelle, Sachkosten

Die Geschäftsstelle für den Seniorenbeirat wird bei dem Magistrat der Stadt Linden, Konrad-Adenauer-Straße 25, 35440 Linden, geführt.

Die laufenden Verwaltungsarbeiten werden durch die Stadtverwaltung übernommen.

Die sächlichen Kosten des Seniorenbeirates werden von der Stadt Linden getragen und bei einer eigenen Kostenstelle erfasst.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Linden, den
der Magistrat der Stadt Linden
Jörg König,
Bürgermeister